

über Kiel nach Stettin), so ist in das Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport (Kiel—Stettin) dasjenige Land als Herkunftsland anzuschreiben, welches in der Zollamtlichen Begleitung beziehungsweise dem Kammerbefehle für den Landtransport durch das Zollgebiet (Hamburg—Kiel) angegeben war.

§. 45 Absatz 2.

Die Freizezirle Bremen und Brack gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten.

§. 47.

Von der Kammerpflicht befreit sind:

1. alle Waaren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets land- oder luftwärts nach einem der Freizezirle versendet werden;
2. Waaren, die unter Zollkontrolle aus einem Freizezirle oder einer Niederlage nach einem Freizezirle oder aus einem Freizezirle nach einer Niederlage versendet werden (vergl. §. 24 Absatz 2);
3. die im §. 1 Absatz 3 des Gesetzes und im §. 24 dieser Bestimmungen bezeichneten Gegenstände, und zwar Schiffsproviand und Vorräthe, wie Kohlen, Thran, Cellulose u. s. w., zum Gebrauch für Schiffe, beim Eingang von See in die Freizezirle stets, beim Ausgange nach See aus den Freizezirten aber nur dann, wenn sie inländischer Ursprungs sind und zur Verproviantirung oder Ausrüstung von inländischen Schiffen dienen;
4. die aus den Freizezirten in das Zollland eingehenden Fässern von Latexen, Stalk- oder Straßendünger, sowie von Kalkstein;
5. Waaren, welche in denselben Schiff auf der Reise von See nach einem andern Bestimmungsplatze in die Freizezirte ein- und von dort wieder ausgehen.

II.

Die Anlagern zu §§. 2 und 7 der Ausfuhrbestimmungen werden wie folgt gefaßt:

Anlage 1.

Nr. 3a. Freizezirtegebiet Hamburg.

b. Zollausfuhr Ostpreußen.

(Die Freizezirte Bremen und Brack gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten; die Freizezirte Westpreußen und Bremerhaven und der Zollausfuhr Ostpreußen dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht deklarirt werden.)

Nr. 9. Großbritannien und Irland mit den britischen Kanal-Inseln und der Insel Man.

Nr. 26. Deutsch-Ostafrika.

Anlage 2a.

Spalte 2, letzte Kastenentragung, Vereinigte Staaten von Amerika.

Erläuterung 1. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Verladung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umkapselung, durchgeföhrt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt, zu deklariren. Ist das Herkunftsländ nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freizezirte von Bremen und Brack, sowie die Freizezirtegebiet von Bremerhaven und Westpreußen und der Zollausfuhr Ostpreußen dürfen als Herkunftsländer überhaupt nicht angegeben werden, das Freizezirtegebiet von Hamburg nur für die dafelbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.